BWNEWS

Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

deutsche Industrieunternehmen verlegen reihenweise ihre Standorte in die USA, seit sie dort mit Investitionsanreizen und Subventionen gelockt werden. Deutschland muss dagegen steuern, wenn unser Wirtschaftsstandort nicht dauerhaft Schaden nehmen soll. Dazu gehört neben der Schaffung von Investitionsanreizen, funktionierenden Infrastrukturen und dem längst fälligen Bürokratieabbau u.a. auch eine moderne Steuerpolitik zum Pflichtprogramm unserer Regierung.

Nachdem Deutschland sich seit langem zu einem Hochsteuerland für Unternehmen/Personen entwickelt hat, braucht es endlich wieder ein modernes Steuersystem zur Verbesserung internationaler Wettbewerbsfähigkeit und Förderung von Innovationen und Beschäftigung. Steuersenkungen für Personen und Unternehmen sind in dieser Situation angesagt. Erhöhungen wären dagegen ein wachstums- und innovationsfeindlicher Irrweg. Zumal wir durch unseren klimapolitischen Alleingang die Welt retten wollen, obwohl die Rettung nur global gelingen kann, und dabei sind, den über Jahrzehnte erschaffenen Wohlstand „herunterzuwirtschaften".

Zur Sicherung von Investitionen am Standort Deutschland brauchen Unternehmen zielgenaue Anreize wie Investitionsprämien/degressive AfA etwa für Klimaschutz/Digitalisierung. Dazu gehört auch die Unterstützung der Unternehmen durch ein modernes Steuerrecht. Mit Steuersätzen für Kapitalgesellschaften von rd. 30 % und weit darüber für Personenunternehmen liegt Deutschland deutlich über dem OECD-Durchschnitt. Eine moderne Steuerpolitik für mehr Wettbewerbsfähigkeit ist deshalb dringend erforderlich, um zusätzliche Anreize zu schaffen. Der progressiv verlaufende Steuertarif bspw. gehört weit mehr „abgeflacht", denn bereits bei mittleren Einkommen wird jeder zusätzlich verdiente Euro überproportional bis zum Spitzensteuersatz von 42%/45% belastet (kalte Progression).

Auch die in Deutschland dem Steuerzahler im Übermaß auferlegte Erfüllung der steuerlichen Pflichten und der damit verbundene erhebliche Bürokratieaufwand gehört dringend abgebaut, die begonnene Digitalisierung ebenso dringend ausgebaut und das überbürokratisierte Steuerverfahren viel mehr praxisorientiert gestaltet.

Ihnen wünsche ich weiterhin unternehmerischen Mut und die notwendige Zuversicht!

Stuttgart, im März 2023
Norbert Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg **S.3**
- Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle **S.4**
- Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher **S.5**
- Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden **S.5**
- Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Welche Abzugsregelungen ab 2023 gelten **S.6**
- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche **S.6**
- Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz **S.6**
- EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter **S.7**
- Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023 **S.7**
- Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet **S.7**
- Schneller Überblick: Die neuen Regelungen zum Bürgergeld ab 2023 **S.7**
- Mieterabfindung zwecks Sanierung: Vermieter kann Zahlung für Entmietung sofort als Werbungskosten absetzen **S.7**
- Verzicht auf Wohnungsrecht: Ausgleichszahlungen des Vermieters sind sofort abziehbare Werbungskosten **S.7**
- Krankheitsbedingte Lernschwäche: Nachhilfe-Unterricht ist als außergewöhnliche Belastung abziehbar **S.7**

Umsatzsteuerliche Organschaft: Zwei richtungsweisende Urteile aus Luxemburg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01.12.2022 die mit Spannung erwarteten Urteile zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht. Er hat die deutschen Regelungen zur Organschaft zwar nicht vollständig gekippt, aber Reformbedarf aufgezeigt.

Sowohl der V. als auch der XI. Senat hatten dem EuGH einen Organschaftsfall zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob die deutsche Regelung unionsrechtskonform ist, nach der nicht die Organschaft als solche, sondern nur der Organträger als Steuerpflichtiger bestimmt wird. Der EuGH stellt klar, dass ein Mitgliedstaat den Organträger zum Steuerpflichtigen für die Umsatzsteuer der gesamten Gruppe bestimmen kann. Dies wird damit begründet, dass die Organschaft eine Vereinfachung für die Steuerfestsetzung und -erhebung sei. Es sei dann unerheblich, wer die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen und zur Entrichtung der Steuer erfülle, sofern dieser Steuerpflichtige in der Lage sei, seinen Willen bei den anderen Gesellschaften der Gruppe durchzusetzen.

Bezüglich des Kriteriums der finanziellen Eingliederung bekräftigt der EuGH erneut seine Auffassung - entgegen der deutschen Rechtsprechung -, dass ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis für die Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht zwingend notwendig ist. Zudem müsse bei einer Anteilsmehrheit an einer Organgesellschaft nicht zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit vorliegen.

Im Hinblick auf die Selbständigkeit der Organgesellschaften macht der EuGH Angaben, bei denen nicht abschließend klar wird, ob ein Leistungsaustausch zwischen Organkreismitgliedern steuerbar sein kann. Nach seiner Ansicht sollen die Organgesellschaften trotz Eingliederung weiterhin selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung für umsatzsteuerliche Organschaften beispielsweise aus der Branche der Krankenhäuser, Pflegeheime und Versicherungen führen.

Der EuGH hat ferner entschieden, dass die Organschaft auch den nichtwirtschaftlichen bzw. hoheitlichen Bereich des Organträgers umfasst. Das ist insofern bedeutsam, als im hoheitlichen Bereich kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht und die Nichtsteuerbarkeit der Innenleistung zu einer Kostenentlastung durch die Organschaft führt.

Hinweis: ***Die Folgeurteile des Bundesfinanzhofs und etwaige Anpassungen der deutschen Rechtslage bleiben abzuwarten.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Privates Veräußerungsgeschäft: Vorherige teilweise Vermietung als Steuerfalle

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist (10 Jahre) verkauft, ist der Gewinn insoweit nicht von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Dieses steuerzahlerunfreundliche Urteil stammt vom Bundesfinanzhof.

Hintergrund: Die Besteuerung des Veräußerungsgewinns eines innerhalb des Zehnjahreszeitraums veräußerten Grundstücks wird vermieden, wenn das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dies regelt § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

Sachverhalt

Ehegatten kauften 2011 ein Reihenhaus (ca. 150 qm Wohnfläche), das sie mit ihren Kindern bewohnten. 2012 bis 2017 vermieteten sie einzelne Zimmer im Dachgeschoss tageweise (konkret zwischen 12 und 25 Tagen pro Jahr) an Messegäste und erzielten daraus Vermietungseinkünfte.

2017 verkauften die Eheleute die Immobilie. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn wegen der zeitweise erfolgten Vermietung einzelner Zimmer teilweise der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen teilte diese Sichtweise jedoch nicht. Beurteilungsobjekt sei das gesamte Gebäude als Wirtschaftsgut. Die zeitweise Vermietung des Dachgeschosses führe nicht dazu, dass hinsichtlich des Dachgeschosses innerhalb des Gebäudes ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstehe, das gesondert zu betrachten wäre. Die Freude der Eheleute währte (leider) nicht lange. Denn der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Gewinn aus der Veräußerung insoweit nicht von der Einkommensbesteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt. Denn eine räumliche oder zeitliche Bagatellgrenze für eine unschädliche Nutzungsüberlassung an Dritte besteht nicht.

Beachten Sie: Maßstab für die Ermittlung des anteilig steuerbaren Veräußerungsgewinns ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander (durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnfläche zu vorübergehend zu fremden Wohnzwecken überlassener Wohnfläche). In diesem Zusammenhang ist auf die Wohn- und nicht auf die Nutzflächen abzustellen, weil § 23 EStG die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken privilegiert.

Merke: Deutlich positiver ist die Sichtweise beim häuslichen Arbeitszimmer. Denn wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2021 entschieden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Keine Steuerschuld für überhöhten Steuerausweis an Endverbraucher

Weist ein Unternehmer in der Rechnung einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag aus (z. B. 19 % anstatt 7 %), schuldet er auch den überhöhten Betrag. § 14c Abs. 1 S. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erlaubt zwar die Korrektur des überhöhten Ausweises per Rechnungsberichtigung. Doch gerade bei vielen Kleinbetragsrechnungen an Endverbraucher ist dies problematisch bzw. faktisch unmöglich, weil die Kontaktdaten der Personen oft nicht bekannt sind. Zu der Thematik „überhöhter Steuerausweis" erging nun ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem österreichischen Verfahren, welches der deutschen Handhabung entgegensteht.

Der Europäische Gerichtshof hat Folgendes entschieden: Hat ein Steuerpflichtiger eine Dienstleistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, schuldet er den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Somit kam es auf die zweite Frage, die sich mit der Berichtigung der Rechnungen befasste, nicht mehr an. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Spenden und Mitgliedsbeiträge können grundsätzlich als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Eine Sonderregelung im Einkommensteuergesetz sieht allerdings vor, dass Mitgliedsbeiträge nicht abgesetzt werden dürfen, sofern sie an Sportvereine oder an Vereine gezahlt werden, die eine kulturelle Betätigung in erster Linie zwecks Freizeitgestaltung anbieten. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen weiterhin steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass nach diesen Rechtsgrundsätzen auch Mitgliedsbeiträge an ein Blasorchester vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden müssen. Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhielt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Verein dürfe für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen. Das von dem Verein erstinstanzlich angerufene Finanzgericht Köln gab der Klage hingegen statt. Es hielt die gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die (musikalische) Erziehung und Ausbildung Jugendlicher förderte.

Der BFH folgte demgegenüber der Ansicht des Finanzamts und hob das finanzgerichtliche Urteil auf. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Sonderregelung sind Mitgliedsbeträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall kommt es nach Auffassung der Bundesrichter nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördert. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice: Welche Abzugsregelungen ab 2023 gelten

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber neue Regelungen für den Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen und die Homeoffice-Pauschale geschaffen und so auf die Veränderungen in der Arbeitswelt reagiert, die sich im Zuge der Corona-Pandemie vollzogen haben. Die Homeoffice-Pauschale tritt dabei in bestimmten Konstellationen an die Stelle des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs. Wir fassen die Änderungen für Sie im Überblick zusammen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche

Wie hoch die Gewerbesteuer für ein Unternehmen ausfällt, richtet sich maßgeblich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter Kürzungen und zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen errechnet. Prozentual hinzuzurechnen sind unter anderem Leasingraten für Fahrzeuge. Aber müssen auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers als Leasingrate hinzugerechnet werden? Wir klären auf!

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Photovoltaikanlagen: Finanzverwaltung äußert sich zum neuen Nullsteuersatz

Für neue Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein Nullsteuersatz eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun insbesondere mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe befasst.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

EU-Kommission: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen das Mehrwertsteuersystem der EU modernisiert werden soll. Das soll vor allem durch eine stärkere Digitalisierung erreicht werden. Ziel ist es, das Mehrwertsteuersystem umfassend zu reformieren und für Unternehmen zu vereinfachen. Zudem soll es auch widerstandsfähiger gegen Betrug werden. Dadurch sollen Umsatzsteuerverluste verhindert werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Plattformen-Steuertransparenzgesetz: Onlineverkäufe ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schneller Überblick: Die neuen Regelungen zum Bürgergeld ab 2023

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Mieterabfindung zwecks Sanierung: Vermieter kann Zahlung für Entmietung sofort als Werbungskosten absetzen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verzicht auf Wohnungsrecht: Ausgleichszahlungen des Vermieters sind sofort abziehbare Werbungskosten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Krankheitsbedingte Lernschwäche: Nachhilfe-Unterricht ist als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum in Japan Keramik mit Gold repariert wird?

Kintsugi heißt die traditionelle japanische Technik zerbrochene Keramik mit Gold zu reparieren. Übersetzen lässt sich der Begriff etwa mit "Goldverbindung" oder "goldenes Zusammensetzen". Dabei werden die Bruchstellen von Geschirr, Vasen und anderen Gebrauchsgegenständen aus Keramik mit einem Naturlack namens Urushi bestrichen und nach dem Zusammensetzen bewusst nicht verdeckt – sondern mit Goldstaub betont, sodass ein Geflecht aus unregelmäßigen, goldenen Linien entsteht. Genau darin liegt die Anziehungskraft und Schönheit des Kintsugi. Ihren Ursprung hat die Technik in der japanischen Teezeremonie. Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts wandte sich die Kultur der japanischen Teezeremonie der Philosophie des Wabi Sabi zu. Dabei soll die Schönheit im Alltag, in Einfachheit und Unvollkommenheit gesehen werden. Luxuriöse Keramik wurde gegen einfaches, aber dennoch wertvolles, Geschirr getauscht, das aufgrund seines hohen Stellenwertes über Generationen hin vererbt wurde. Ging dieses Geschirr einmal kaputt, konnte es (damals) nur mit Urushi – der bereits seit gut 7000 Jahren verwendet wird – geklebt werden. Der Prozess des Klebens, Trocknens, Abschleifens und Auftragens frischer Lackschichten zieht sich beim traditionellen Kintsugi über Wochen hin. Und um diese aufwendig reparierten Gegenstände weiter zu verschönern, bestreute man den Kleber mit Goldstaub.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: BGStock72 - stock.adobe.com, Seite 4: Shuang Li.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de